

## Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

- Wer keinen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorlegt, darf in den betroffenen Einrichtungen nicht tätig werden. Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis, dürfen nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die bis zum ersten Unterrichtstag keinen Nachweis vorgelegt haben, müssen durch die Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Folgende Angaben sind gemäß § 2 Nummer 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) anzugeben:
  - Name und Vorname
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
  - soweit bekannt Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- **bei Minderjährigen zusätzlich Angaben des/der Sorgeberechtigten:**
  - Name und Vorname
  - Anschrift
  - soweit bekannt Telefonnummer und E-Mail-Adresse

## Wie kann ich mich an das Gesundheitsamt wenden?

### Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0731/185-1735

Telefax: 0731/185-1738

E-Mail: [masernschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:masernschutz@alb-donau-kreis.de)

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Gesundheit  
Schillerstraße 30  
89077 Ulm



## Weitere Informationen finden Sie auch unter:

[www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de) oder [www.nali-impfen.de](http://www.nali-impfen.de)



**INFORMATIONEN  
ZUR UMSETZUNG DES  
MASERNSCHUTZGESETZES**  
für Schulen im Alb-Donau-Kreis  
und in der Stadt Ulm

### Impressum:

Herausgeber © 06/2024:  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Gesundheit  
Fotos: Dan Race/stock.adobe.com; Stockfotos-MG/stock.adobe.com  
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang



## Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

### **Folgende Personen müssen vor Beginn der Betreuung oder Tätigkeit in Ihrer Einrichtung folgendes nachweisen:**

- Für Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität nachgewiesen werden.
- Beschäftigte, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität nachweisen. Dies gilt auch für Ehrenamtliche, (externes) Reinigungspersonal oder Hausmeister/in, die sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten.

## Muss der Masernschutz kontrolliert werden, wenn das Kind vorher in einer anderen Einrichtung betreut wurde?

Ja, es sei denn, es wird eine Bescheinigung einer Behörde oder der Leitung einer anderen Einrichtung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Nachweis bereits erbracht wurde.

## Wie kann der Masernschutz nachgewiesen werden?

- Vorlage des Impfbuchs
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über erfolgte Impfungen oder eine ausreichende Immunität
- Manche Menschen können aus bestimmten Gründen nicht geimpft werden, z. B. bei Schwangerschaft oder Immunschwäche. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauerhaft oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

## Welche Aufgaben kommen auf die Schulen zu?

### **Die Schulleitung**

- prüft die vorgelegten Nachweise,
- wendet sich an das Gesundheitsamt, wenn sie Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises hat,
- benachrichtigt das Gesundheitsamt, wenn Personen ihren Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen können.

## Wie geht man mit ärztlichen Dokumenten um?

Wenn Sie Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Dokuments haben, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt. Sollte eine Kopie vorliegen, leiten Sie uns diese weiter.

## Was passiert nach der Meldung an das Gesundheitsamt?

- Nachdem Sie uns mitgeteilt haben, dass kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wurde, erfolgt die Vorlage des Nachweises direkt beim Gesundheitsamt. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn eine nachträgliche Einreichung bei Ihnen erfolgt ist.
- Sie erhalten in der Regel keine Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens.

